

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden; Regierungsvorlage**

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1233 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 2024/1233 vom 30.04.2024 (Rahmenrichtlinie) im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG).

Im NAG soll zur Umsetzung der Vorgaben der Rahmenrichtlinie eine Entscheidungsfrist von grundsätzlich 90 Tagen vorgesehen werden. Darüber hinaus sollen neue Bestimmungen im NAG und im AuslBG zum Arbeitgeberwechsel gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 der Rahmenrichtlinie eingeführt werden, welche es dem Inhaber einer kombinierten Erlaubnis ermöglichen, seine neue Tätigkeit vorläufig aufzunehmen.

Der gegenständliche Entwurf sieht überdies eine Kontingentierung des Nachzugs von Familienangehörigen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten vor. Der neue Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung (§ 46a NAG) wird in das langjährig bewährte Quotenregime des NAG eingegliedert. Zuständig für die Verfahren betreffend den neuen § 46a NAG soll das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und in der Beschwerdeinstanz das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) sein.

Die Begutachtung des gegenständlichen Entwurfs erfolgte als gemeinsamer Entwurf mit dem Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz (AMPAG). Aufgrund der vorgesehenen Zuständigkeit des BFA in Angelegenheiten des neuen Aufenthaltstitels gemäß § 46a NAG ist vor Kundmachung die Zustimmung der neun Bundesländer erforderlich. Um eine zeitliche Verzögerung des AMPAG zu vermeiden, soll daher der gegenständliche Entwurf separat in den Nationalrat eingebracht werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA, Textgegenüberstellung und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

23. März 2026

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Beilagen